

SVSS, Arbeitsstunden-Regelung

(Stand 12. 3. 10)



1. Eine Arbeitsstundenpflicht besteht grundsätzlich für alle ordentlichen Mitglieder vom 18. bis zum 65. Lebensjahr, also nicht für Fördermitglieder.
Sonderregelungen:
 - a) Bei Ehepaaren ist nur einer der beiden Partner arbeitsstundenpflichtig.
 - b) Zur Ableistung von Arbeitsstunden kann vertretbarer Ersatz gestellt werden, z.B. können Jungen oder Mädchen ab 16 Jahren das „Arbeitskonto“ ihrer Eltern auffüllen.
 - c) Außerhalb des Großraumes Göttingen/Duderstadt wohnende, in einer Ausbildung stehende ordentliche Mitglieder von 18 bis 27 J. (z.B. entsprechende Studenten) sind von der Verpflichtung zu Arbeitsstunden-Ausgleichszahlungen befreit.
 - d) Jugendliche ab 16 Jahren, die ohne Eltern eintreten, sind voll arbeitsstundenpflichtig.
2. Pflicht: pro Jahr z. Zt. 10 Arbeitsstunden
3. Ausgleichszahlung für eine nicht erbrachte Arbeitsstunde: 13 €
(Vorstandsmitgliedern sind eventuell anfallende Arbeitsstunden-Ausgleichszahlungen erlassen. Es gilt jedoch als wünschenswert, dass sie sich in Relation zu ihren Vorstandstätigkeiten an allgemeinen Arbeitsstunden beteiligen.)
4. Besondere Arbeitseinsätze, die zur Erledigung gemeinschaftlicher Aufgaben dienen und von Nicht-Vorstandsmitgliedern erbracht sind, können von einem Vorstandsmitglied durch Abzeichnen einer schriftlichen Meldung als Abgelten von Arbeitsstunden anerkannt werden. Beispiele: Notreparatur am Steg auf Anruf nach Sturm; außerplanmäßiger, d.h. zusätzlicher, Einsatz als qualifizierte Wettfahrtsleiterin oder Schiedsgerichtsvorsitzender bei regionalen Regatten - oder auch Erstellen einer gerechteren Arbeitsstunden-Regelung.
5. Von Eltern, deren Kinder am Jugendtraining teilnehmen, wird erwartet, dass sie mindestens zweimal beim Jugendtraining als 2. Aufsicht zur Verfügung stehen. Dieser Einsatz für die Jugendabteilung ist generell nicht auf die allgemeinen Arbeitsstunden an Steg, Gelände etc. anrechenbar. Sofern jemand aber eine qualifiziertere Tätigkeit ausübt, etwa fachkundige Vertretung bei der Übungsleitung, kann er oder sie sich Arbeitsstunden anrechnen lassen (Übungsleitung bis zu 3 Std. pro Trainingszeit).
6. Am Jugendtraining teilnehmende Kinder und Jugendliche haben unter der Regie der Jugendwartin Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jugendabteilung zu leisten. Auch dieser Einsatz für die Jugendabteilung ist generell nicht auf die allgemein verbindlichen Arbeitsstunden anrechenbar. Beispiele: Aufräumen der Clubanlage nach dem Jugendtraining, Pflege von Jugendbooten und Persenningen, Verladen der Jugendboote für das Besuchen auswärtiger Regatten.
7. Ordentliche Mitglieder werden vom Sportwart nacheinander laut Mitgliederliste im auf der Hauptversammlung vorliegenden Terminplan, unter Umständen auch später, zur Leitung oder Rettung bei Clubregatten eingeteilt (derzeit ca. alle 3 Jahre). Sie werden gebeten, diese vom Profil des Clubs her wesentliche gemeinschaftlich relevante Leistung ohne Anrechnung von Arbeitsstunden verlässlich zu erbringen.
8. Alle Arbeitsbelege für allgemeine Arbeitsstunden werden am Jahresende vom 2. Vorsitzenden in einer Sammelliste zusammengefasst, die der Kassenwart zur Rechnungserstellung und der 1. Vorsitzende zur Information erhält. - Für die leserliche und korrekte Eintragung in die bei Arbeitseinsätzen ausliegenden Listen (einschließlich Beginn u. Ende der gearbeiteten Zeit) sind die betroffenen Mitglieder selbst verantwortlich. - Jugendliche müssen hinter ihrem Namen ihr Alter notieren. Stunden von Jugendlichen unter 16 Jahren zählen nicht für ihre Eltern (siehe 1b), es sei denn ein Vorstandsmitglied hat vorher eine Ausnahme genehmigt und sie in der Liste abgezeichnet. - Ansprechpartner für Reklamationen ist der 2. Vorsitzende (Kontakt z.B. über www.svss.de).